

Satzung

des Fördervereins des Seniorenzentrums Walheim – Roetgen – Kornelimünster vom 17.03.08

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
- (2) **„Förderverein Seniorenzentrum Walheim – Roetgen –
Kornelimünster e.V.“**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

- (3) der Sitz des Vereins ist das Seniorenzentrum Walheim, Auf der Kier 9b,
52076 Aachen - Walheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins umfassen:

- (1) die Integration des Seniorenzentrums Walheim – Roetgen – Kornelimünster in das soziokulturelle Leben der Bevölkerung durch die Finanzierung und Durchführung entsprechender Projekte für die BewohnerInnen des Seniorenzentrums im Kontext der Altenhilfe. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Veranstaltung einrichtungsinterner bzw. den Besuch einrichtungsexterner soziokultureller Angebote umgesetzt werden.
- (2) die finanzielle Unterstützung von Erholungsmaßnahmen, da diese nicht ausreichend durch öffentliche bzw. Eigenmittel finanziert werden können.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Spender entscheiden mit ihrer Beitrittserklärung bzw. Einzahlung, welchem Zweck ihre Mittel zufließen sollen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein dient der unter § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO genannten Förderung der Altenhilfe, insbesondere durch Finanz- und Sachmittel.

- (2) Der Verein ist im Sinne des § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod. Bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) sonstige Zuwendungen
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6: Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach folgendem Modus gewählt
Der Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister und der Schriftführer werden in den geraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer werden in den ungeraden Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - (f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - (g) dem Heimleiter des Itertalklinik Seniorenzentrums Walheim – Roetgen – Kornelimünster als geborenem Mitglied.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den unter Punkt a – d aufgeführten Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8: Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können rechtsverbindlich für den Verein zeichnen und Erklärungen abgeben.
(gesetzliche Vertretung)

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden schriftlich und mit Zusendung einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen wird, hat jährlich mindestens einmal stattzufinden, und zwar innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres.

- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Von den Mitgliedern können Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens vier Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Satzungsänderung:

- (1) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11: Haftung

- (1) Für Schäden, Verlust und Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung.

§12: Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Aachen-Walheim, den 17.03.2008